§ Entscheid Aufsichtsbeschwerde der Justizdirektion ZH gegen Bezirksrat Herrn Kocher vom 27.10.2016

Das Justizdepartement des Kt. Zürich sieht ausser der Weiterleitung an die Baudirektion keinen Handlungsbedarf!

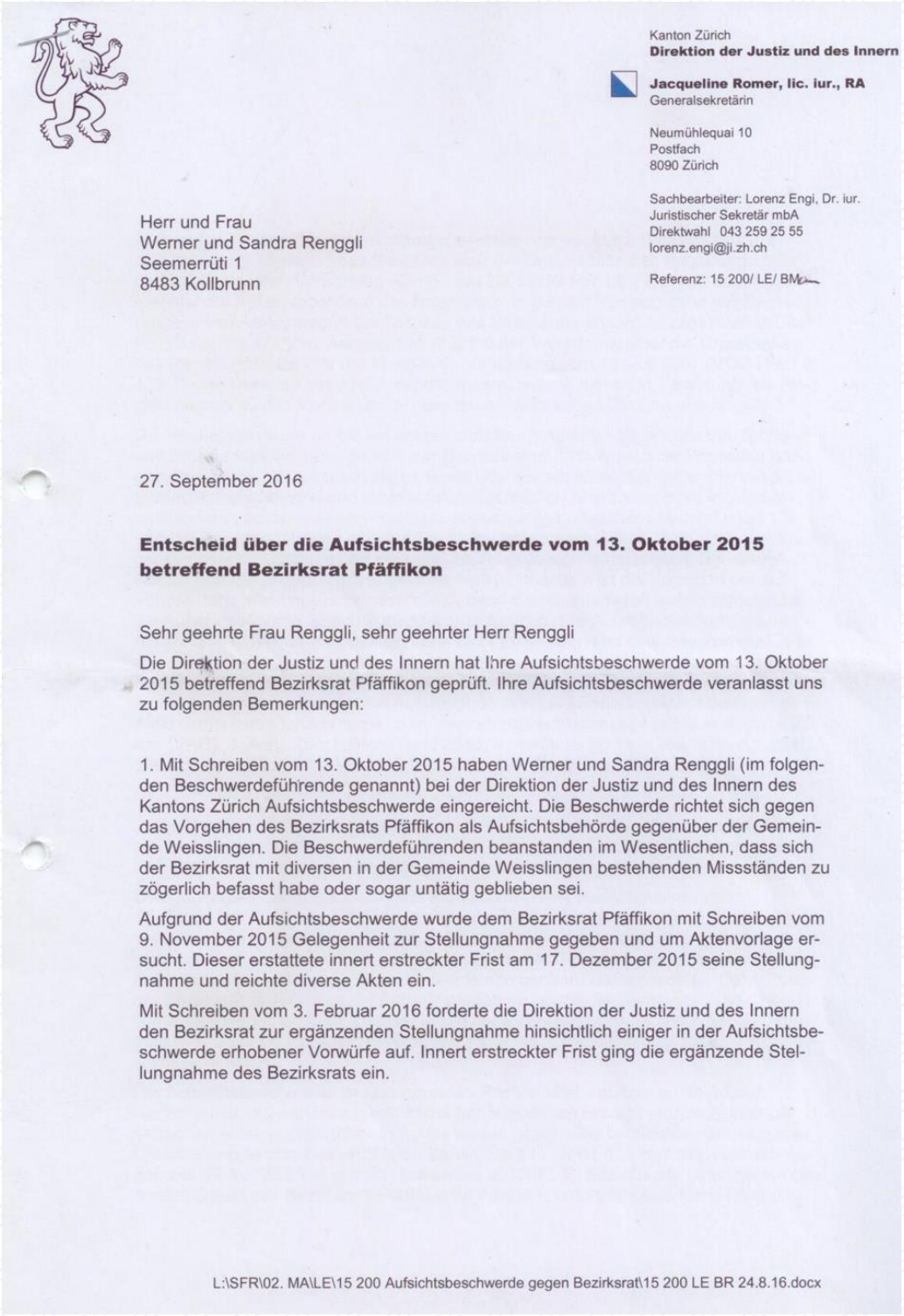

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Jacqueline Romer, lic. iur., RA
Generalsekretärin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiter: Lorenz Engi, Dr. iur.
Juristischer Sekretär mbA
Direktwahl 043 259 25 55
lorenz.engi@ji.zh.ch

Referenz: 15 200/ LE/ BM

Herr und Frau
Werner und Sandra Renggli
Seemerrüti 1
8483 Kollbrunn

27. September 2016

Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde vom 13. Oktober 2015 betreffend Bezirksrat Pfäffikon

Sehr geehrte Frau Renggli, sehr geehrter Herr Renggli

Die Direktion der Justiz und des Innern hat Ihre Aufsichtsbeschwerde vom 13. Oktober 2015 betreffend Bezirksrat Pfäffikon geprüft. Ihre Aufsichtsbeschwerde veranlasst uns zu folgenden Bemerkungen:

1. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 haben Werner und Sandra Renggli (im folgenden Beschwerdeführende genannt) bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich Aufsichtsbeschwerde eingereicht. Die Beschwerde richtet sich gegen das Vorgehen des Bezirksrats Pfäffikon als Aufsichtsbehörde gegenüber der Gemeinde Weisslingen. Die Beschwerdeführenden beanstanden im Wesentlichen, dass sich der Bezirksrat mit diversen in der Gemeinde Weisslingen bestehenden Missständen zu zögerlich befasst habe oder sogar untätig geblieben sei.

Aufgrund der Aufsichtsbeschwerde wurde dem Bezirksrat Pfäffikon mit Schreiben vom 9. November 2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und um Aktenvorlage ersucht. Dieser erstattete innert erstreckter Frist am 17. Dezember 2015 seine Stellungnahme und reichte diverse Akten ein.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2016 forderte die Direktion der Justiz und des Innern den Bezirksrat zur ergänzenden Stellungnahme hinsichtlich einiger in der Aufsichtsbeschwerde erhobener Vorwürfe auf. Innert erstreckter Frist ging die ergänzende Stellungnahme des Bezirksrats ein.

L:\SFR\02. MA\LE\15 200 Aufsichtsbeschwerde gegen Bezirksrat\15 200 LE BR 24.8.16.docx

2. Gemäss § 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 10. März 1985 (BezVG; LS 173.1) i.V.m. § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR; LS 172.1) ist der Regierungsrat die Aufsichtsbehörde des Bezirksrats. In diesem Rahmen kann der Regierungsrat von Amtes wegen die Tätigkeit des Bezirksrats prüfen. Antragstellende Direktion ist nach § 37 i.V.m. Anhang 1 lit. A Ziff. 6 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11) die Direktion der Justiz und des Innern, welche hiermit in Vertretung des Regierungsrats zu den Vorbringen der Beschwerdeführenden Stellung nimmt.

Die Voraussetzungen für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen gegenüber Verfügungen und Entscheiden der untergeordneten Behörde sind nach konstanter Praxis nur dann gegeben, wenn offensichtlich klares Recht oder wesentliche öffentliche Interessen missachtet worden sind und einer aufsichtsrechtlichen Anordnung nicht inzwischen entstandene, schützenswerte Rechtspositionen entgegenstehen. Sodann muss sie sich bei Ermessensfragen auf eine Rechtskontrolle beschränken. Bei unzweckmässiger Ermessensausübung darf die Aufsichtsbehörde nicht einschreiten. Bei einer Aufsichtsbeschwerde gegen informelles Verwaltungshandeln ist die Kognition der Aufsichtsinstanz allerdings nicht beschränkt. Beim Einschreiten kraft Aufsichtsrechts hat die Aufsichtsbehörde jedoch Zurückhaltung zu üben. Die Aufsichtsbehörde gibt der Aufsichtsbeschwerde regelmässig dann nicht Folge, wenn es dem Beschwerdeführer zumutbar oder möglich ist beziehungsweise gewesen wäre, die Verletzung seiner Rechte und schutzwürdigen Interessen mit einem ordentlichen Rechtsmittel geltend zu machen; in diesem Sinne ist die Aufsichtsbeschwerde subsidiär (Martin Bertschi, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Vorbem. zu §§ 19 – 28a, N 61 ff.; Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2012.00519 vom 21. November 2012, E. 3).

3. Die Beschwerdeführenden bemängeln in ihrem Beschwerdeschreiben zunächst die mangelnde Kommunikation seitens des Bezirksrates. Nur auf Anfrage hätten sie spärliche, belehrende und ausweichende Antworten zur Aufsichtsbeschwerde erhalten.

Demgegenüber bringt der Bezirksrat Pfäffikon in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2015 vor, dass die Beschwerdeführenden im Aufsichtsverfahren gegen die Gemeinde Weisslingen bewusst auf Parteistellung verzichtet hätten, da sie aufgrund der Befürchtung von Repressalien seitens der Gemeinde Weisslingen nicht als Beschwerdeführende gegenüber der Gemeinde genannt werden wollten. Daher habe der Bezirksrat in der Folge ein Aufsichtsverfahren gegen die Gemeinde Weisslingen von Amtes wegen eröffnet. Der Bezirksrat habe den Beschwerdeführenden wiederholt mitgeteilt, dass sie im Aufsichtsverfahren somit keine Parteistellung und kein Akteneinsichtsrecht hätten.

Die Aufsichtsbeschwerde ist kein formelles Rechtsmittel, sondern ein formloser Rechtsbehelf, mit welchem die Aufsichtsbehörde darum ersucht wird, kraft ihrer gesetzlichen Aufsichtsbefugnis von Amtes wegen gegen eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einzuschreiten (Martin Bertschi, a.a.O., N 61 ff.; Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2012.00519 vom 21. November 2012, E. 3). Sodann gibt es entgegen den Ausführungen des Bezirksrats Pfäffikon im Aufsichtsverfahren keine klare Trennung

zwischen Aufsichtsbeschwerden, bei welchen sich die Anzeigenden eines Missstandes formell als Beschwerdeführende konstituieren, und anderen Aufsichtsverfahren, die von Amtes wegen geführt werden, ohne dass den Anzeigenden Parteistellung zukommt. Es liegt gerade im Wesen des Instituts der Aufsicht, dass die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen tätig werden soll, wenn sie einen Missstand erkennt, der ein Einschreiten erfordert, wobei ihr hierbei ein erhebliches Ermessen zukommt. Ein Verfahren von Amtes wegen ist unabhängig davon einzuleiten, auf welche Art und Weise eine Aufsichtsbehörde von einem möglichen Missstand erfahren hat.

Wer gegen eine Anordnung einer Verwaltungsbehörde Aufsichtsbeschwerde erhebt, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf einen förmlichen Entscheid, jedoch anerkennt das Bundesgericht ein Höflichkeitsgebot ohne Rechtspflicht, auf nicht querulatorische und in korrektem Ton gehaltene Eingaben zu antworten, was im Kanton Zürich aufgrund von Art. 16 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101) erst recht gelten sollte (BGE 133 II 468 E. 2; Urteil des Bundesgerichts vom 13. Juli 2009, 2C_175/2009, E. 2.3; Martin Bertschi, a.a.O., N 61 ff.). Der anzeigenden Person kommt nicht die Stellung einer Prozesspartei zu, weshalb ihr aus der Anzeige alleine grundsätzlich kein Recht auf Akteneinsicht oder Anhörung vor Erlass des Beschwerdeentscheids zusteht. Allerdings gelangen die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4) zur Anwendung. Gestützt auf § 20 Abs. 1 IDG besteht grundsätzlich ein Anspruch der Beschwerdeführenden, ab Abschluss des Verfahrens möglichst umfassende Informationen zu erhalten, sofern keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen bzw. rechtlichen Bestimmungen vorhanden sind (zum Ganzen § 20 IDG; § 23 IDG; § 24 IDG; Martin Bertschi, a.a.O., N 61 ff.).

Der Bezirksrat war demnach während des laufenden Verfahrens nicht verpflichtet, den Beschwerdeführenden Akteneinsicht zu gewähren. Allerdings ist der Bezirksrat gestützt auf die Bestimmungen des IDG gehalten, jeweils nach Abschluss der Untersuchungen einen Beschwerdeführer möglichst umfassend in Kenntnis zu setzen. Er hat im Einzelfall die Informationen auf allfällig entgegenstehende Interessen zu prüfen und gestützt darauf über den Informationszugang resp. die Herausgabe zu entscheiden.

4. Sodann machen die Beschwerdeführenden weiter geltend, dass in der Gemeinde Weisslingen Schutzzonen teilweise nicht eingehalten worden seien, erforderliche Asbestabklärungen ausgeblieben seien und weitere Umweltverstösse erfolgt seien, ohne dass der Bezirksrat Pfäffikon genügend eingegriffen habe.

Gemäss § 142 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG, LS 131.1) hat der Bezirksrat, sobald er in einer Gemeindeverwaltung Unordnung, Missbräuche, Gesetzes- oder Pflichtverletzungen wahrnimmt, unverzüglich mit den zur Abhilfe geeigneten Mitteln einzuschreiten. Demnach übt der Bezirksrat die primäre allgemeine Aufsicht über die Gemeinden aus. Weist jedoch eine Gesetzesbestimmung für einen bestimmten Bereich die Aufsicht spezifisch einer anderen Behörde wie dem Bezirksrat zu, so kommt dieser Behörde in dem entsprechenden Bereich die Fachaufsicht zu, während der Bezirksrat sodann nur die subsidiäre Aufsicht inne hat, welche für Folgemassnahmen wie personalrechtliche Konsequenzen allenfalls zum Tragen kommen kann (zum

Ganzen Tobias Jaag/Markus Rüssli, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, N 2801 ff.).

Bezüglich der Nichteinhaltung von Schutzzonen ist anzufügen, dass gestützt auf § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) die Gemeinden verpflichtet sind, gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben Gewässerschutzzonen auszuweisen. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die eine künftige Trinkwasserversorgung beeinträchtigen könnten. Gestützt auf § 3 lit. d i.V.m. Ziff. 17 des Kapitels G des Anhangs 1 zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) ist die Baudirektion für die Überwachung der Erfüllung dieser Verpflichtungen zuständig.

Die Vorgaben betreffend Einholung von Asbestabklärungen stützen sich auf § 239 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1), wonach Bauten weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen gefährden dürfen. Eine solche Gefährdung kann etwa von gesundheitsschädlichen Stoffen wie Asbest ausgehen. Die Fachaufsicht zur Einhaltung dieser Bestimmung durch die Gemeinden liegt gestützt auf § 2 lit. b PBG i.V.m. Ziff. 7 und 11 des Kapitels G des Anhangs 1 zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) bei der Baudirektion.

Soweit die Beschwerdeführenden in ihrer Aufsichtsbeschwerde weitere Umweltverstösse geltend machen, ist mangels anderweitiger Ausführungen der Beschwerdeführenden davon auszugehen, dass damit die Problematik der Abfalldeponien bzw. Ablagerungen gemeint ist. Diesbezüglich normiert § 16 a des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG, LS 712.1) die Entsorgung von Bauabfällen. Auch betreffend der Entsorgung von Bauabfällen liegt die Fachaufsicht gestützt auf § 6 lit. d AbfG i.V.m. Ziff. 18 des Kapitels G des Anhangs 1 zur VOG RR bei der Baudirektion.

Nach dem Gesagten ist für die aufsichtsrechtliche Untersuchung eines allfälligen Fehlverhaltens der Gemeinde in den beschriebenen Bereichen nicht der Bezirksrat, sondern die Baudirektion als Fachbehörde zuständig. Die Nichtanhandnahme durch den Bezirksrat ist diesbezüglich nicht zu beanstanden. Im Sinne einer Überweisung wird die Aufsichtsbeschwerde betreffend die hiervor erwähnten Punkte zur Behandlung an die Baudirektion als zuständige Fachdirektion weitergeleitet.

5. Weiter äussern die Beschwerdeführenden den Verdacht, dass die Wasserversorgung in der Gemeinde Weisslingen in einem desolaten Zustand sein könnte bzw. die jetzigen Verantwortlichen damit restlos überfordert seien.

Grundsätzlich fällt die Aufsicht über die Wasserversorgung und Wasserqualität gestützt auf §§ 30 ff. Wasserwirtschaftsgesetz (WWG; LS 724.11) i.V.m. Ziff. 17 des Kapitels G des Anhangs 1 zur VOG RR ebenfalls in die Zuständigkeit der Baudirektion. Soweit aber vorliegend nicht Fragen der Wasserqualität oder technische Punkte im Vordergrund der Beschwerde stehen, sondern die Beschwerdeführenden vielmehr insbesondere personelle Schwierigkeiten ansprechen, bleibt die Aufsichtszuständigkeit der Direktion der Justiz und des Innern erhalten.

Der Bezirksrat Pfäffikon führt in seiner ergänzenden Stellungnahme aus, dass er das Thema Wasserversorgung anlässlich eines Gesprächs mit dem Gemeinderat im Mai 2015 thematisiert habe. Ihm sei erklärt worden, dass der bisherige Brunnenmeister derzeit noch für die Gemeinde arbeite und seinen Nachfolger seit längerer Zeit in die neuen Aufgaben als Brunnenmeister einführe. Zudem sei die Stelle des Werksekretärs neu geschaffen worden, sodass das Know-How auf verschiedene Schultern aufgeteilt werde. Nach Einschätzung des Bezirksrates sei der ordnungsgemässe Betrieb der Wasserversorgung aufgrund der erwähnten Massnahmen sichergestellt.

In einem Telefonat vom 7. März 2016 informierte der Bezirksrat Pfäffikon die Direktion der Justiz und des Innern über neuere Entwicklungen in der Gemeinde Weisslingen, die auch Einfluss auf die Wasserversorgung haben könnten, weshalb gewisse in seiner Stellungnahme getätigten Aussagen möglicherweise nicht mehr vollumgänglich zutreffen würden. Der Bezirksrat kündigte allerdings weitere Untersuchungen an.

Aus dem Gesagten wird deutlich, dass der Bezirksrat die Personalpolitik betreffend Wasserversorgung in der Gemeinde Weisslingen verfolgt und so seinen aufsichtsrechtlichen Pflichten nachkommt. Indizien für die Notwendigkeit weiterer Massnahmen des Bezirksrats, wie etwa ein aktives Eingreifen in Personalentscheide, sind aufgrund der vorhandenen Akten keine ersichtlich. In diesem Sinne liegt keine offensichtliche Verletzung klaren Rechts durch den Bezirksrat vor, weshalb diesbezüglich keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen seitens der Direktion der Justiz und des Innern angezeigt sind.

6. Die Beschwerdeführenden kritisieren ein ungenügendes Eingreifen des Bezirksrats Pfäffikon auch bezüglich der in der Gemeinde Weisslingen herrschenden Personalpolitik. Es komme zu Mobbing unter den Gemeindeangestellten und gegenüber Lehrlingen seien Tätlichkeiten und Drohungen erfolgt.

Der Bezirksrat führt in seiner Stellungnahme demgegenüber aus, dass er in letzter Zeit keine Personalrekurse zu behandeln hatte und dass er aufgrund der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde anlässlich einer Visitation auch eine eingehendere Prüfung der Personaldossiers vorgenommen habe, jedoch keine Unregelmässigkeiten feststellen konnte. Ausserdem habe der Bezirksrat die Beschwerdeführenden darauf angesprochen, dass bei einem Vorfall die Möglichkeit bestehe, sich jederzeit an den Bezirksrat zu wenden und dass allenfalls auch eine strafrechtliche Anzeige in Frage komme. Die Beschwerdeführenden würden aber insbesondere pauschale Vorwürfe äussern, zumeist ohne Nennung konkreter Fälle.

Indem der Bezirksrat Pfäffikon, wie er durchaus glaubhaft ausführt, auf die Aufsichtsbeschwerde hin eine eingehendere Prüfung der Personaldossiers anlässlich einer Visitation bei der Gemeinde Weisslingen vorgenommen hat, wird deutlich, dass der Bezirksrat die Aufsichtsbeschwerde durchaus ernst genommen und sich darum bemüht hat, allfällige Unregelmässigkeiten ausfindig zu machen. Ein pflichtwidriges Untätigbleiben des Bezirksrats ist aus den vorhandenen Akten nicht ersichtlich. Insofern besteht für den Erlass von aufsichtsrechtlichen Massnahmen durch die Direktion der Justiz und des Innern kein Anlass.

7. Sodann rügen die Beschwerdeführenden Fehler seitens der Gemeinde Weisslingen bei submissionsrechtlichen Vergaben und deren Verfahren. So führen sie beispielsweise an, dass Submissionsunterlagen teilweise mangelhaft erstellt worden seien. Sie machen mit ihrer Aufsichtsbeschwerde an die Direktion der Justiz und des Innern geltend, dass das Eingreifen des Bezirksrats Pfäffikon auch hinsichtlich dieses Problemfeldes ungenügend gewesen sei.

Der Bezirksrat Pfäffikon führt in seiner Stellungnahme aus, dass er nach einem Gespräch mit den Beschwerdeführenden im August 2014 und nachdem sie im Oktober 2014 erklärt hätten, nicht selber als Parteien im Aufsichtsverfahren gegen die Gemeinde Weisslingen auftreten zu wollen, im November 2014 den Gemeinderat Weisslingen dazu aufgefordert habe, zu verschiedenen Fragen Stellung zu nehmen. Aufgrund von ungenügendem Antwortverhalten des Gemeinderates habe der Bezirksrat den Gemeinderat erneut zur Beantwortung der Fragen aufgefordert und in der Folge wegen noch immer nicht zufriedenstellenden Antworten das Gespräch mit dem Gemeinderat gesucht, in welchem der Gemeinderat auch zur Einreichung gewisser Unterlagen aufgefordert worden sei. Bei den geforderten Unterlagen sei es neben anderem insbesondere auch um die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Vergabe- und Submissionswesens gegangen. Die Aufarbeitung der Unterlagen habe den Bezirksrat einige Zeit in Anspruch genommen. Sodann habe der Bezirksrat auch eine Visitation bei der Gemeinde Weisslingen vorgenommen, anlässlich welcher erkannte Probleme thematisiert worden seien. Der Bezirksrat habe es als Problem erachtet, dass der Gemeinderat Weisslingen im Verfahren den Eindruck erweckt habe, nicht immer offen, transparent und lösungsorientiert zu kommunizieren. Der Bezirksrat sehe daher die Notwendigkeit, die Tätigkeit der Gemeinde Weisslingen im Auge zu behalten. Auch erachte es der Bezirksrat als notwendig, das Submissionswesen der Gemeinde Weisslingen gesamthaft genauer zu prüfen, was jedoch Zeit benötige.

Ebenso fügt der Bezirksrat Pfäffikon in seiner Stellungnahme an, dass er in dem konkreten Fall „Sanierung kleine Turnhalle, Schule Weisslingen", in welchem die Beschwerdeführenden mangelhafte Submissionsunterlagen geltend machten, darauf verzichtet habe, einzugreifen, da mangelhafte Submissionsunterlagen mit Submissionsbeschwerde geltend gemacht werden könnten. Diese Anfechtungsmöglichkeit habe der Bezirksrat Werner Renggli mitgeteilt, jedoch habe dieser auf eine Submissionsbeschwerde verzichtet. Der Bezirksrat habe aber den Gemeinderat dazu aufgefordert, die detaillierten Submissionsunterlagen einzureichen.

Dass der Bezirksrat im Fall „Sanierung kleine Turnhalle, Schule Weisslingen" keine konkreten Massnahmen ergriff, da aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber den Rechtsmitteln, die den Beschwerdeführenden zur Verfügung stehen, grundsätzlich subsidiär sind, ist nicht zu beanstanden. Allerdings liegt es im Aufgabenbereich des Bezirksrats zu prüfen, ob eine systematische Verletzung submissionsrechtlicher Bestimmungen in der Gemeinde Weisslingen erfolgt. Eine solche ganzheitliche Überprüfung hat der Bezirksrat vorgenommen bzw. nimmt er noch immer vor. Er hat, wie seiner Stellungnahme, aber auch den eingereichten Akten zu entnehmen ist, von der Gemeinde Weisslingen Unterlagen eingefordert, eine Visitation bei der Gemeinde vorgenommen, das Gespräch mit dem Gemeinderat gesucht und die Gemeinde dazu angehalten, bestimmte Fragen zu beantworten. Sodann hat er aufgrund der Erkenntnisse, die er durch die Überprüfungen gewonnen hatte, adäquate Massnahmen getroffen.

Der Bezirksrat ist in der Folge etwa dazu übergangen, in systematischer Weise die Submissionsunterlagen vom Gemeinderat einzufordern, um ein rechtskonformes Vergabewesen in der Gemeinde Weisslingen sicherzustellen.

Insofern kann dem Bezirksrat Pfäffikon bezüglich der Submissionsfragen keine Untätigkeit vorgeworfen werfen. Die Akten erwecken vielmehr den Eindruck, dass der Bezirksrat sehr bemüht war, allfällige Unregelmässigkeiten in den Vergabeverfahren der Gemeinde Weisslingen aufzudecken und entsprechende Massnahmen, soweit nötig, zu ergreifen. Unter dem Vorbehalt, dass der Bezirksrat auch zukünftig das Submissionswesen der Gemeinde Weisslingen überprüfen wird, ist das Vorgehen des Bezirksrats daher aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

8. Die Beschwerdeführenden machen ferner geltend, dass sie seitens der Gemeinde Weisslingen Repressalien erdulden müssten und dass der Bezirksrat Pfäffikon diesbezüglich untätig geblieben sei. Ebenfalls seien seitens der Gemeinde Weisslingen Fehlinformationen verbreitet worden, wogegen der Bezirksrat Pfäffikon ebenfalls nicht eingeschritten sei.

Der Bezirksrat Pfäffikon führt in seiner ergänzenden Stellungnahme aus, dass ihm mögliche Repressalien der Gemeinde Weisslingen gegenüber den Beschwerdeführenden nur dahingehend bekannt seien, dass die Bauunternehmung des Beschwerdeführers laut Angaben der Beschwerdeführenden bei Auftragsvergaben durch die Gemeinde Weisslingen nicht mehr berücksichtigt würde. Der Gemeinde Weisslingen könne jedoch die Zusammenarbeit mit der Bauunternehmung des Beschwerdeführers – unter Beachtung der submissionsrechtlichen Vorgaben – aufsichtsrechtlich nicht vorgeschrieben werden. Weitere Formen der Repressalien seien dem Bezirksrat nicht bekannt und seitens der Beschwerdeführenden auch nicht geltend gemacht worden. Auch habe der Bezirksrat keine Falschinformationen feststellen können. Seiner Ansicht nach hätten sowohl die Gemeinde Weisslingen als auch die Beschwerdeführenden ihre Positionen in Zeitungen und Briefen öffentlich kundgetan.

Dem Bezirksrat Pfäffikon ist dahingehend zuzustimmen, dass einer Gemeinde die Zusammenarbeit mit einem konkreten Bauunternehmen grundsätzlich nicht aufsichtsrechtlich vorgeschrieben werden kann, da das Submissionsrecht die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch eine Gemeinde abschliessend regelt. Gegen allfällige Unregelmässigkeiten bei der Vergabe muss daher das entsprechende submissionsrechtliche Rechtsmittel ergriffen werden. Aufgrund des subsidiären Charakters des Aufsichtsverfahrens ist ein Einschreiten des Bezirksrats erst angezeigt, wenn in systematischer Weise gegen das Vergaberecht verstossen wird. Wie hiervor bereits unter Ziff. 7 ausgeführt wurde, hat der Bezirksrat allerdings bereits adäquate Schritte eingeleitet, um das Vorgehen der Gemeinde dahingehend zu prüfen. Darüber hinaus werden seitens der Beschwerdeführenden keine weiteren Repressalien explizit genannt. Sodann liefern die Akten keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Repressalien gegenüber den Beschwerdeführenden, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten der Direktion der Justiz und des Innern erfordern könnten. Auch sind keine klaren Anhaltspunkte auf Fehlinformationen ersichtlich, welche ein aufsichtsrechtliches Einschreiten der Direktion der Justiz und des Innern rechtfertigen würden.

9. Nach dem Gesagten ist ein weiteres aufsichtsrechtliches Einschreiten der Direktion der Justiz und des Innern gegenüber dem Bezirksrat Pfäffikon im vorliegenden Fall nicht angezeigt. Die Aufsichtsbeschwerde ist sodann betreffend den hiervor unter Ziff. 4 angeführten Punkten zur Behandlung an die Baudirektion weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüssen

Jacqueline Romer

Kopie an:

- Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
- Baudirektion des Kantons Zürich mit der Bitte um Prüfung der Aufsichtsbeschwerde in den Punkten ihres Zuständigkeitsbereichs